Richtlinie des Prüfungsausschusses

Mündliche Prüfung nach §§ 23 und 24 Absatz 4 Satz 1 Nummer 9 GntDSVVDV (n.F.)

In der mündlichen Prüfung wird in Form der Einzelprüfung festgestellt, ob die Studierenden über die in dem jeweiligen Modul zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und diese anwenden können. Im Hinblick auf in einem Modul zu vermittelnde Schlüsselkompetenzen kann die mündliche Prüfung auch als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Studierenden durchgeführt werden. Anhand konkreter Fragestellungen sind durch die Studierenden Themenbereiche aus dem jeweiligen Modul und übergreifende Zusammenhänge verständlich darzulegen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Die Prüfungszeit beträgt für die einzelnen Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
Die Prüfenden stimmen sich darüber ab, ob die mündliche Prüfung für **alle** Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung als Einzelprüfung oder in Form einer Gruppenprüfung stattfindet und teilen das Ergebnis dem Prüfungsamt mit. Ist keine Einigung möglich, entscheidet das Prüfungsamt und informiert den Prüfungsausschuss.

1. Anforderungen

Erwartet wird insbesondere, dass die Prüflinge

- die erforderlichen inhaltlich-fachlichen Grundlagen und Fachtermini beherrschen,
- in der Lage sind, Hintergründe und Zusammenhänge adressatengerecht zu erläutern,
- in der Lage sind, ihre Kenntnisse aufgabenbezogen anzuwenden,
- eigenständig Lösungsvorschläge zu konkreten Problemstellungen entwickeln.

2. Bewertung

Für die Bewertung von mündlichen Prüfungen ist in erster Linie die inhaltlich-fachliche und methodische Leistung maßgebend. Daneben ist das Ausdrucksvermögen (Auftreten, Spontaneität, Aussprache, Wortschatz, Verständlichkeit) in die Bewertung einzubeziehen.

3. Fernbleiben, Rücktritt

Für den Fall des Fernbleibens oder des Rücktritts von Prüfungen gilt grundsätzlich der § 29 GntDSVVDV (n.F.).
Sind Studierende durch eine Erkrankung oder durch einen sonstigen wichtigen Grund ganz oder teilweise an der Ablegung einer mündlichen Prüfung verhindert, sind über den § 29 GntDSVVDV hinaus folgende Regeln zu beachten:

- Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu belegen.
- Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- Das Fernbleiben, bedingt durch einen sonstigen wichtigen Grund, ist unverzüglich schriftlich in geeigneter Form dem Prüfungsamt nachzuweisen.
- Wer trotz Erkrankung oder in Kenntnis eines sonstigen wichtigen Grundes an einer Prüfung teilgenommen hat, kann aus diesen Gründen nicht nachträglich eine Verhinderung geltend machen oder zurücktreten.

In jedem Fall ist das Prüfungsamt über eine Erkrankung oder einen Rücktritt aus sonstigem wichtigem Grund umgehend zu informieren. Über die weitere Vorgehensweise im Einzelfall informiert und entscheidet das Prüfungsamt.